

Satzung

Reitervereins Kurtscheid e. V.

1975 – 2015 40 Jahre



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Reiterverein Kurtscheid e.V."

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kurtscheid.

Das Geschäftsjahr geht von 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der Freizeitreiterei, des Pferdesports, sowie der Reit- und Fahrausbildung, außerdem die Förderung der Pferdezucht, sowie die Gewinnung neuer Freunde des Reit- und Fahrsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder unbescholtene Pferdefreund werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschuß des Vorstandes nach schriftlicher Anmeldung. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Anmeldung und Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
3. Alle Mitglieder sind zu den Ämtern des Vereins wahlberechtigt und wählbar.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, das Ehrengericht anzurufen.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Geschäftsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern ein Eintrittsgeld, sowie einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit der Beiträge, das Einzugsverfahren, sowie alle sonstigen, für die Beitrags- und Umlageerhebung notwendigen Vorschriften regelt der Vorstand. Der Vorstand kann in Sonderfällen eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit bewilligen.

Jedes Mitglied des Vereins ist an satzungsmäßige Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 6 Verlust oder Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht

Die Organe des Vereins haben über die vereinsinternen, zu ihrer Kenntnis gelangenden, persönlichen und privaten Angelegenheiten der Mitglieder strenges Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberchtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Der Jugendleiter wird von den Jugendmitgliedern unter 21 Jahren gewählt.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9 Mitgliederversammlung des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden jeweils auf Beschuß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder einberufen.

Zu den ordentlichen Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Wahlausschusses
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl des Ehrenrates
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschußfassung über vorliegende Anträge

Die Wahl findet alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen oder wenn sich die Zahl der Mitglieder auf 4 verringert hat

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzendem
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen, dem bis zu fünfzehn Mitglieder angehören.

2. Die Aufgaben der Beisitzer regelt der Verein intern.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte oder ein Vorstandsmitglied dies aus besonderen Gründen beantragt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Die Bewilligung der Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie können sich in dieser Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die anschließende Wiederwahl ist möglich.
7. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gemachten Beschlüsse müssen von 2 Vorstandsmitgliedern beurkundet werden.
Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
Tag, Ort und Beginn der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amte tätig.

§ 11a Ehrenpräsident/in des RVK (Reiterverein Kurtscheid e.V.)

1. Der Ehrenpräsident/in muss mindestens 10 Jahre als 1. Vorsitzender im RVK tätig gewesen sein.
2. Er/Sie kann vom Vorstand oder von Mitgliedern für dieses Amt vorgeschlagen werden.
3. Er/Sie ist, ohne Stimmrecht, beratend im Vorstand tätig.
4. Er/Sie muss mit 50 % der anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern geheim gewählt werden.
5. Er/Sie erhält zeitig alle Einladungen zu den VS-Sitzungen.
6. Er/Sie kann aus wichtigen Gründen das Ehrenamt wieder abgeben.

§ 12 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, sowie aus 2 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 13 **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse einberufen.

§ 14 **Gewinne**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an den Landkreis Neuwied, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 **Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen, soweit eine solche nicht freiwillig durch Sondervereinbarung übernommen wurde.

§ 17 **Ehrungen**

Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschuß des Vorstandes in geeigneter Form geehrt werden, z.B. durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Eingetragen in das Vereinsregister Montabaur unter der Nummer	10483
--	--------------

Vereinsnummer der FN Warendorf	54 138 17
--------------------------------	------------------

Vereinsnummer Sportbund	2945
-------------------------	-------------

Bankverbindung: Sparkasse Neuwied	IBAN: DE02574501200100109206
	BIC MALADE51NWD

Geänderte Satzung wurde am 03. April. 09 auf der Jahreshauptversammlung einstimmig angenommen. Zusatz: § 11a JHV 27.03.2015 einstimmig
--

www.rvkurtscheid.de
--